Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düfseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1329. I299. In Gemäßheit bes §. 4 Abs. 3 und 4 bes Gesehes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl bes Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgesunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus solgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Dorn zugleich Borsihender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Komberg und Dr. Bohlmann besteht.

Dies wird in Berücksichtigung bes §. 26 ber Bersordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Ober-Tribunal.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1330. 1277. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Beter Müllemeister ist von uns zum ordenklichen gehrer bei dem Ghunnasium zu Kempen ernannt worden. Coblenz, den 5. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe. 1331. 1279. Befette und erledigte Pfarrstelle. Der Pfarrer Ludwig Knochenhauer in Niederdorf ist von uns auf Grund geschehener Gemeindewahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bitburg ernannt

Die dadurch erledigte Pfarrstelle au der evangelischen Gemeinde zu Niederdorf (Kreissphode Gladbach) wird durch Bahl der Gemeinde wieder besett werden und sind Bewerbungen an den Superintendenten Zillessen in M.-Gladbach zu richten.

Coblenz, den 7. November 1878.

Rönigliches Confiftorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1332. 1280. Empfehlung.

Im Berlage von Christian Teich zu Greiz erscheint nachbenannte Zeitschrift: "Monatliche Uebersicht der auf Grund des Gesehes vom 21. October 1878 im Deutschen Reiche erlassenen Berfügungen gegen die Sozialdemokratie – Alphabetisch-Tabellarisch zusammengestellt nach den amtlichen Publikationen."

Musgegeben zu Duffelborf am 23. Rovember 1878.

Der Abonnementspreis beträgt 1 Mart pro Quartal, wenn die Zeitschrift burch die Bost-Anstalten bezogen wird.

Bir empfehlen den Herren Landräthen und Bürgermeistern, in deren Amtsbezirken die Sozialdemokratie
vertreten ist, die Anschaffung obiger Zeitschrift, deren
erste uns vorliegende Nummer außer dem Neichsgeset
vom 21. October cr. und den dazu ergangenen Ansführungs-Bestimmungen eine recht übersichtliche Zusammenstellung der im Monat October erlassenen Berbote
enthält.

Düsseldorf, den 13. November 1878. I. II. A. 6375. 1333. 1325. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Standesbeamten Personen zu Cheschließungen zugelassen haben, die noch nicht das im §. 28 des Reichsgesehes vom 6./2. 75 bestimmte Alter der Ehemündigkeit erreicht, auch die, gemäß der Allerhöchsten Berordnung vom 24. 2. 75 (Ges. S. 97) geeigneten Falls von dem Herrn Justiz-Minister vorab zu ertheilende Dispensation nicht erwirkt hatten. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir den Standesbeamten unseres Bezirks die vorallegirten gesesslichen Bestimmungen in Erinnerung und machen ihnen deren genaue Besolgung zur Pflicht.

Düffelborf, ben 18. November 1878. I. II. B. 5650. 1334. 1326. Bur Ausführung des §. 139 der Ge-

werbe-Ordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben §. 139. Abs. 1.

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für eingelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge find unter Bezeichnung ber Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat in ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Sülse der außerordentslichen Berwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schlennigst wieder zu beseitigen, oder einen zur Berhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen.

Berben in Fällen dieser Art Ausnahmen für langer als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde

zwar schleunigst an die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Berlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende, die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stüht, insonderheit auch den Berlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, sestzustellen und die darüber ausgenommenen Berhandlungen mit ihrem gutsachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, so fern es ohne Berzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen in Gemäßheit des §. 139b der Gewerbe-Ordnung an-

gestellten Auffichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürsnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht sir längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitsgung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der versorenen Bestriebszeit ersorderlich ist.

VII. Die Berfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftslich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeisbehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Berfügungen, sosort nach dem Erlas derselben, der Königlichen Regierung einzusenden, welche davon sowie von den Ihrerseits erlassenen Berfügungen dem für Ihren Bezirf zuständigen Aussichen Aussichen Aussichen Besirft zuständigen Aussichen Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die Königliche Regierung nach vollständiger Instruction mit Ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur

weiteren Beranlaffung mir vorzulegen.

In benjenigen Fällen, in welchen Sie die Anträge für begründet erachtet, kann Sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig Ihrersjeits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Berhandlungen über die auf Grund des S. 139 Abf. 1 eingebrachten Antrage find in allen Inftanzen auf's Aenferste zu beschleunigen.

B. Abweichungen von der im §. 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§. 139 Abs. 2).

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung fann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrit beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der Königslichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat unter Zuziehung bes zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer forgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1. die gesetlichen Boraussetzungen ber Bulaffung von

Abweichungen gutreffen;

2. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu

ftellen find, verträglich ericheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Ansorderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In benjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sosern sie zulässig erscheint, von der Königlichen Regierung mittelst schristlicher Berfügung "bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung ber Anlage und eventl. berjenigen Theile berfelben, für welche bie Abanderungen

gestattet werben;

2. Die geftattete Regelung ber Beschäftigung;

3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestatsung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;

4. die Borschrift, daß in den auszuhängenden Berzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Berfügung geregelt sind, angegeben werden mussen;

5. bie Bemerkung, daß die gestattende Berfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus

entstehen sollten.

Bon der erlaffenen Berfügung ift bem guftandigen

Auffichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetlichen Borschrift soll eine anderweite Regelung umr gestattet werden, wenn die Natur des Betriedes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist mir anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter

gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entsernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitzeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzuhringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Mis Falle in benen bie Natur bes Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, fonnen bor= behaltlich einzelner im Boraus nicht zu überfehenber Ausnahmen nur folche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, ben erwachsenen Arbeitern neben den, durch ben Betrieb felbft gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gefetlich vorgeschriebenen regelmäßigen Bor- und Nachmittags= Baufen zu gewähren, und in benen zugleich eine Beschäftigung junger Leute - namentlich auch mit Rudsicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unent= behrlich und nur bann möglich ift, wenn diefelben gemeinsam mit ben erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Boraussehungen nur bei folden Betrieben gutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabritation nur ober vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen biefer Urt ift die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beidranten und gur Sicherstellung ber Innehaltung biefer Beidrantung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrit "Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werben.

VII. In benjenigen Fällen, in welchen die beanstragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen besichränkt sind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV und VI hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aussichtsbeamten und Ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Beraulassung vorzulegen.

Im Januar jeden Jahres ist eine Uebersicht der im abgelausenen Kalenderjahre auf Grund des §. 139, Abs. 1 und 2 zugelassenen Aufnahmen und anderweiter Regelungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizussügen hat. Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) Maybach.

Borftehende Ausführungs = Anweisung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Landräthe für die Berbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen werden. Düsseldorf, den 13. November 1878. I. II. B. 5869. Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878. 1335. 1281. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ift der in der Stadt Bayreuth bestandene Berein "Arbeiter-Liebertafel — Bayreuth" von der untersertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Berfügung vom Heutigen verboten worden.

Bayreuth, den 11. November 1878. Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer bes

Innern. von Burchtvrff.

1336. 1282. Auf Grund des S. 11 des Reichsgesetes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der untersertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift "Lurus und Corruption" eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Berlag der Genoseinschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878. Königlich baherische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

1337. 1283. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß lie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Mittweida nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878. Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster. 1338. 1284. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeitervere in in Lindenau nach Maßgabe von §. 1 des Keichsgesehes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 12. November 1878. Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster. 1339. 1285. Durch Berfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein "Liedertafel Lassallia" in Stuttgart auf Grund der §§. 1, Abs. 1 und 6 des Gesehes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialbemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878. Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Lenpold.

1340. 1286. Daß die hier bestehenden Bereine: Gewerkschaft der Schneider und Bund der Tischler

auf Grund der SS. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichente Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird and zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878. Fürstliches Landrathsamt. Sei farth. 1341. 1287. Daß ber in hiefiger Stadt auf Grund bes Statuts ber Manufatturfabrit- und Sandarbeiter = Bewertsgenoffenichaft er=

richt ete und geleitete Gewerk verein auf Grund ber SS. 1 und 6 des Reichsgesetes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialdemofratie vom 21. Oftober 1878 von der unterzeichneten Landes= polizeibehörde verboten worden ift, wird andurch zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürftliches Landrathsamt. Seifarth. 1342. 1288. Auf Grund ber §§. 11 und 12 bes Reichsgesebes vom 21. Oftober bieses Jahres ift bie Drudidrift "National-ötonomifche Rateten von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hüb= scher'sche Buchhandlung (Hugo Henn)" von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. M. Fuchs. 1343. 1289. Auf Grund bes §. 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beitrebungen ber Gogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die nicht periodische Drudidrift: "Bwed, Mittel und Orga= nifation bes Allgemeinen Deutschen Ar= beiter Bereins. Gin Leitfaben für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mit= glieber des Bereins von Rarl Bilhelm Tolde. Berlin 1873", nach §. 11 bes gebachten Gefetes burch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgesprochene und in Nr. 250 bes "Deutschen Reichs-Anzeigers" vom 23. v. Mts. publizirte Berbot sich auf bie als "3 weit er Theil" bezeichnete Druchichrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Ronigliches Polizei-Prafidium. von Madai. 1344. 1290. Auf Grund bes §. 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen der Gogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Affogiations-Buchdruderei (Gingetragene Benoffenschaft) hierfelbst gedrudte Brogramm der Sozialiftifden Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf bes Borftandes ber sozialiftischen Arbeiter-Partei Deutschlands an die "Arbeiter Deutsch land 3", welches seinem Inhalt nach mit ber durch die Polizeibehörde zu Hamburg unterm 5. d. Mt. (i. "Deutschen Reichs-Unzeiger" Rr. 263) verbotenen, von C. Deroffi herausgegebenen und in der Genoffen= schrift Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach §. 11 bes gedachten Bejetes burch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Berlin, den 13. November 1878. Ronigliches Polizei-Prafidium. von Madai. 1345. 1291. Die unterzeichnete Landespolizeibehörbe hat auf Grund ber SS. 11 flg. bes Reichsgesetes gegen Die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21. Oftober 1878 die Nummer 19 ber im Berlage von Hermann Rebel und unter der Redaction von Dafar Gijengarten ericheinenben, in ber Benoffenichafts-Buchbruderei in Leipzig gebrudten periodifchen Beitschrift

"Mene Leipziger Zeitung für Stadt und Land", sowie Nummer 1 ber im Drude und Berlage ber gedachten Genoffenschafts-Buchdruckerei unter der Redaction bon Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Beit-

"Mittelbeutiche Beitung" zu verbieten, biefe Berbote auch auf bas fernere Erich einen ber vorgebachten beiben periodischen Beitichriften zu erstreden beschloffen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Röniglich fächsische Rreishauptmannschaft. Graf gu Münfter.

1346. 1292. Betreffend: Musführung bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialdemofratie.

Auf Grund ber SS. 1 und 6 bes Reichsgesetes rubrigirten Betreffs vom 21. October d. J. wird die "Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiter partei Dentichlands in Dffenbach" hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Rreisamt Offenbach.

3. B. d. R. Dr. Zeller, Kreis-Affeffor. 1347. 1293. Auf Grund bes §. 1 bes Reichsgesets rubrigirten Betreffs vom 21. Oftober d. 3. wird ber in Seligen ftadt bestehende "Arbeiterverein" bier mit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

3. B. d. A. Dr. Beller, Kreis-Affeffor. 1348. 1294. Auf Grund bes §. 6 bes Reichsgefebes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß ber "bemofratische Bahlverein" zu Rawitsch gemäß bes §. 1 Abf. 2 bes gedachten Bejetes burch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Posen, den 12. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. Freiherr von Maffenbach.

1349. 1295. Auf Grund des S. 6 bes Reichsgefetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gozialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, bag ber Befang Berein "Bormarts" zu Ramitsch gemäß §. 1 Abs. 2 bes gebachten Befetes durch die unterzeichnete Landespolizeis behörde verboten ift.

Pofen, den 13. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. Freiherr von Maffenbach.

1350. 1296. Auf Grund bes &. 12 bes Gefetes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Gogialbemofratie vom 21. Oftober d. J. wird hierdurch befannt gemacht, daß die im Berlage von J. Steinebach in Wilhelmshaven erschienene Rr. 7. des "Wilhelms-havener Volksfreunds" und das fernere Erscheinen biefer periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesebes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Murich, ben 13. November 1878.

Rönigliche Landbroftei: v. Bafrzewsti. 1351. 1297. Auf Grund bes §. 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die 1872 im Gelbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Drudschrift: "Sozialdemokratische Abhandlungen". Fünftes Beft: "Biderlegung der gegen die direfte Gesetgebung burch das Bolf gerichteten Ginwurfe" nach §. 11 bes cit. Befebes burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift. Coln, ben 14. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. von Buionneau.

1352. 1298. Auf Grund ber §§. 1 und 6 des Reichs= gesehes bom 21. Oktober 1. J. gegen bie gemeingefähr= lichen Bestrebungen ber Sozialdemokratie wird ber Arbeiterbilbungeverein in Pforgheim verboten.

Karlsruhe, den 14. Nevember 1878.

Gr. Landestommiffar: Gifenlohr. 1353. 1309. Auf Grund bes & 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die im Berlage ber Allgemeinen Deutschen Affogiations-Buchdruckerei (E. G.) ju Berlin erichienene Drudichrift: "Die Butunft. Sozialiftische Revue. Erfter Jahrgang. Beft 1 vom 1. Oftober 1877" nach §. 11 bes gedachten Bejebes burch bie unterzeichnete Landespolizeibehorde verboten ift.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Brafidium: von Madai. 1354. 1310. Auf Grund der Borichriften der SS. 1 und 6 bes Gesethes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ift

der Allgemeine Gangerbund der vereinigten Liedertafeln von Samburg-Altona und Um-

welcher seinen Sit zu Altona hatte, burch Berfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, ben 14. November 1878.

Abtheilung bes Innern. Königliche Regierung. Rofen.

1355. 1311. Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiter= bildungsverein "Borwarts" in Zwentau, sowie die Arbeitervereine in Connewit und in Thonberg

und Umgegend nach Maggabe S. 1 bes Reichsgesebes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Röniglich fächsische Rreishauptmannschaft.

1356. 1312. Der "Bolksverein" in Crimmitichau und ber "Arbeiterfortbildungsverein" in Schedewit find auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oftober 1878 von der unterzeichneten Röniglichen Kreishauptmannschaft verboten worben.

Zwidau, den 13. November 1878.

Rööniglich fächfische Rreishauptmannschaft. Dr. Subel. 1357. 1313. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund ber §§. 11 und 12 bes Reichsgesetes vom 21. Oftober 1878 bie Nummer 18 bes "Chemniger Beobachters" verboten und diefes Berbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwidau, den 15. November 1878. Roniglich fächfische Rreishauptmannschaft: Dr. Subel. 1358. 1314. Auf Grund bes &. 6 bes Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen der Gogialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird andurch zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß ber Gewerkverein der deutschen Bold= und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenoffen mit bem Borort Gmund, nach §. 1 Abfat 2 bes gebachten Befetes burch Berfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden ift.

Ellwangen. den 16. November 1878.

Königlich württembergische Regierung für ben Jagitfreis: Wolff.

1359. 1315. Auf Grund ber §§. 1 und 6 bes Reichsgesehes vom 21. Ottober I. J. gegen bie gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialbemofratie werben

die Mitgliedichaften der fozialistischen Ur= beiterpartei Dentichlands in Rarlsruhe, Pforgheim, Baben und Bruchfal

verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landestommiffar: Gifentohr. 1360. 1316. Auf Grund bes S. 11 bes Befetes gegen Die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialdemofratie vom 21. Oftober 1878 hat die unterzeichnete Landes= polizeibehörde die nicht periodifche Drudichrift:

Anti=Syllabus, Drud von Al. Lofchte. Chicago.

verboten.

Potsbam, ben 17. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. 1361. 1317. Auf Grund bes &. 12 des Gefetes gegen bie gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch befannt gemacht, daß

1) die unter bem Titel "Sittliche Berwilderung" (Ein Gedenkblatt für bas beutsche Bolt) erschienene, nicht periodische Drudichrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druders, noch des Berlegers, noch des Verfaffers oder Herausgebers genannt find, 2) bie unter bem Titel "Opowiadanie o biedzie" in | Lwow (Lemberg) erichienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weber ber Name bes Druders. noch der Rame und Wohnort des Berlegers, noch der Rame und Wohnort bes Berfaffers oder Berausgebers genannt find,

3) die an benfelben Mängeln leidende, unter bem Titel "Zamujerce opowiadanie" in Pofen erichienene,

nicht periodische Drudschrift,

nach §. 11 bes citirten Gesetes burch die unterzeichnete Landes-Bolizeibehörde verboten find.

Breslau, den 18. November 1878

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. Sad. 1362. 1318. Auf Grund ber §§. 11, 12 bes Gefetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21. Oftober cr. find nachstehende Druck-

a. Untrage jur Generalversammlung bes Aligemeinen Deutschen Arbeiter=Bereins 1874,

b. Deutscher Arbeiter=Ralender bes ,, Menen Go-

gial Demokrat" für 1875,

beide erschienen bei C. Ihring Nachfolger (Abolf Berein). Berlin, burch Berfügung ber unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Ronigliche Regierung. Abtheilung bes Innern. Rofen. 1363. 1319. Auf Grund bes &. 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialbemofratie vom 21. Oftober I. J. wird hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die im Berlage von Rottmanner und Comp. zu München 1875 erschienene Drudichrift:

Die Forderungen des Sozialismus an Butunft und Wegenwart. Gine Schrift gur Bertheidigung und gum Angriff von Bruno Geifer, Redacteur des Zeitgeift" nach §. 11 bes gedachten Gefetes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

München, den 16. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern. Rammer des Innern. Frhr. v. Berman.

1364. 1320. Die Rönigliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund ber SS. 11 und 12 bes Reichsgesetes vom 21. Oftober 1878

1) die Rummer 263 ber biegiährigen "Glauchauer Nachrichten",

die Rummer 94 ber diesjährigen "Bolkszeitung für Sohen ftein = Ernftthal. Dberlungwig, Gersdorf und Umgegend"

3) die Nummer 133 des diesjährigen

"Bolksfreunds für Lichtenstein, Calinberg und Umgegend"

verboten und diefes Berbot auch auf bas fernere Gricheinen ber vorgenannten periodischen Drudichriften erftredt. Bwidau, den 16. November 1878.

Königlich fächfische Kreishauptmannschaft: Dr. Sübel.

1365. 1321. Der in Planity bestehende "Ortsverein" ift auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetses vom 21. Oftober 1878 von der unterzeichneten Roniglichen Rreishauptmannichaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Röniglich fächfische Kreishauptmannschaft: Dr. Subel,

1366. 1322. Der "Ortsverein" zu Langenbernst borf ift auf Grund §. 1, Absat 2, und § 6 bes Reichsgesches vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Röniglichen Kreishauptmannichaft verboten und die neben demielben bestehende Sterbetaffe dafelbit auf Grund &. 3 leg. cit. unter eine außerordentliche staatliche Kontrole gestellt worden.

Zwidau, ben 18. November 1878.

Röniglich fächfische Rreishauptmannschaft: Dr. Sübel.

1367. 1323. Auf Grund der SS. 1 und 6 des Reichsgesehes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird verfügt: Die Mitgliedichaften ber fozialiftischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mannheim und Beibelberg werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landestommiffar: Fred.

1368. 1324. Auf Grund bes §. 1 Abf. 2 bes Gefetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird verfügt: Der Arbeiter-Sanger-Bund in Mannheim wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großbergogl. bab. Landestommiffar: Fred.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden.

1369. 1278. Auf dem Personenkurse zwischen Opladen und Wermelsfirchen ift an dem Gafthofe bes Jörgens in Bermelsfirchen eine Jahrichein-Berfaufsftelle errichtet worden.

Düffeldorf, den 14. November 1878.

Der Raiferliche Dber-Boftbireftor, Geheime Boftrath: Friederich.

1370. 1304. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 4. November b. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Ferdinand Otto Jojeph Beng aus Kreugnach ein Beugenverhör abgehalten werden foll.

Köln, den 15. November 1878.

Der General-Profurator! Frhr. Dr. v. Sedendorff.

1371. 1305. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes in Köln vom 1. November d. 3. ift über die Abwesenheit des heinrich hubert Elfgang aus Roln die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Röln, den 15. November 1878.

Der General-Profurator: Frhr. Dr. v. Sedendorff.

1372. 1327. Auf Antrag ber Königlichen Direction der Bestfälischen Gifenbahn zu Münfter hat die Königliche Regierung hierselbst die Ginleitung bes Berfahrens zur Feststellung ber Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beichluß vom 4. September 1878 als zur Anlage ber Gijenbahn von Dortmund nach Sterfrade erforderlich erflarte, innerhalb ber Gemeinde Sterfrade belegene Grundflachen angeordnet.

	Größe Stetenet verigene Stundpungen angeordner.								
		ber zu				THE RESIDENCE AND LABOR.			
Mr.	Det fil		Aus der			number of the state of the stat			
	enteignenden		Rata	fter=Parzelle.	Bezeichnung				
in the	Grund=		statufier-purgene.		des ober der Eigenthümer.	Wohnort.			
Lauf.	flächen.				orgentyumet.	The second second			
	Ur.	□ Mtr.	Flur.	Mr.		\$2.3800 ER 100 14.5			
	10	24	Ш	365/85	Leader S of the second				
1 2 3 4 5 6	_	38			Schmied Johann Waldmann	Effen.			
2	2	83	"	839/85	Cheleute Bubler Beter Stüber	DD5-19			
0	6		"	370/85	Ogenenie Public Peter Studer	Ofterfeld.			
4	0	22	"	371/85					
D	7	71	"	372/85	Chelente Fabrifarbeiter Johann Schäfer	Gifenheim.			
6	2	3	"	373/85		Cifengein.			
7	16	50	"	269/81					
8 9	14	14	"	312/80	Reichs= und Burggraf Maximilian zu Befterholt=	10000000000000000000000000000000000000			
9	39	93		33	Giesenberg Beugenhittun zu Westerhotts	Schloß Berge.			
10	12	44	Ϋ́Ι	940/148. 149	Vielenberg				
11	10	77	200	942/148. 149	Local Section of the Control of the	AND THE PERSON			
12	6	44	"	1092/162	Süttendirector Julius Schroer	Dortmund.			
13	3	78	"			Zottimano.			
14		33	"	1100/148. 149		Sterfrade.			
15		20	"	153	Cheleute Hermann Uhlenbruch	Oberhausen.			
16			"	979/156	Obermeister Philipp Gerlach	Gifenheim.			
10	7	62	11	1010/160	Fabrifarbeiter Franz Josef am Boom	Sterfrade.			
17	5	51	"	1091/162	Cheleute Maschinenschlosser Friedrich Raumann	Selfarith and and and			
18	6	98	THE ITEM	981/163	Chelente Fabrifarbeiter Bernard Schlagermann	and the state of			
19	1	85	"	912/161	Fabritarbeiter Wilhelm Raffebohmer	"			
20	9	13	1986	070/100	Metger Franz Josef Wehrle modo	Nymwegen.			
	U	10	"	970/163	Wilhelm Spickenboom	Stymbegen.			
21	10	43	"	968/164	Chelente Megger Johann Jacob Ofterkamp	Sterfrade.			
22	3	71	Name of the last	964/169 - 171	Hüttenbeamter Friedrich Schumacher	"			
23	1	92	1959 9 65	962/169-171		"			
24		40	""	960/172		" "			
25	2	36	130"	1179/175	Chefrau Unna Wilhelmine Poppinghaus geb. Otto	THE SHIP, WILLIAM			
26	16	2	"		Wirth Johann Albert Sanderfeld genannt Spruth	THE THE PER VIEW			
27	25	72	"	1180/174	Kaufmann Levy Harff	Dinslaten.			
28	1	12	"	966 165	Wittwe Sophie Lueg geb. Haniel	Sterfrade.			
29	the state of the s	AND THE PARTY OF	"	980/163	I Was made a resident pay their that harrest on	toute Angsentous			
29		96	"	965/169 - 171	Control of the Contro	SHOW SHAPE THE PARTY OF THE			
30	2	60	"	963/169 - 171		maidage printing of			
31	3	28	"	961/172		77.05			
32	4	4	"	831/172	Uctien-Gesellschaft Gutehoffnungshütte	THE REAL PROPERTY.			
33	1	28	"	830/172	Control of the Samuel	"			
34	1	27	"	959/172					
35	13	57	PERSONAL PROPERTY.	957/173		Secretary of the second second			
36	5	45	"	955/177		AND THE REAL PROPERTY.			
10.000	C. September 1	1	11	000/111		THE RESERVE OF THE PARTY OF THE			

Rachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Bersahrens ernannt hat, habe ich Termine zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung des definitiv sestgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschähung anberaumt auf:

Dienstag, den 3. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 10;
Wittwoch, den 4. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 11 bis 18;
Samstag, den 7. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 19 bis 26;
Wontag, den 9. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 27 bis 36;
jedesmal Bormittags 10³/₄ Uhr beim Birthe Johann Sprüth zu Sterkrade.
Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgesordert, ihre Rechte im Tamina was dieselben nicht des Namenwares das hei ihrem Auskleiben abne ihr Authun die Ente

Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun Die Entihabigung festgestellt und wegen Auszahlung ober hinterlegung ber letteren verfügt werben wird.

Duffeldorf, ben 21. November 1878. Der Abichagungs-Commiffar: Steilberg, Regierungs-Rath. 1373. 1307. Auf Antrag ber Königlichen Gisenbahn-Direction ber Bergisch-Märkischen Gisenbahn hat die Königliche Regierung zu Düfseldorf die Einleitung des Bersahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch die Regierungsbeschlüsse vom 26. Mai 1877, vom 22. Dezember 1877 und vom 30. April 1878 als zur Anlage der Gisenbahnlinie Oberhausen-Carl erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Altenessen und Bogelsbeim belegene Grundslächen angeordnet.

Lauf. Mr.	Bezeichnun	g des G	drundstücks:	m + m 6 1				Größe der	
	Steuer= Gemeinde.	Flur.	Parzelle.	Ramen und Wohnort des Eigenthümers.		Grundstücks nach dem Kataster. Hect. Ur. Wetr.			zu enteig= nenden Fläche. Ar. Mtr.
1	Bogelheim	Α.	1067/224	Sottschaft Max Meyer, Güterhändler zu Cöln, als im Grundbuch eingetragener Eigen- thümer und Johann Bambeck, Weichensteller zu Bogelheim, als wirklicher Eigenthümer		3	13	To the same of	73
2	bto.	A.	955/321	Cheleute Bergmann Johann Möllermann und Gertrud geb. Thiesburger zu Bogelheim	-0	25	53	2	67
3	bto.	Α.	333	Franz Heinrich Dieckmann zu Altendorf, als im Grundbuch eingetragener Eigenthümer und Cheleute Franz Sander und Anna Maria geb. Grothe zu Bogelheim, als an- gebliche Eigenthümer und factische Besitzer bes Grundstücks	OIG	37	38	25	21
4	Alteneffen	C.	1299/XII. 89		1	63	41	18	57

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung des definitiv sestgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschäung auf **Montag, den 2. Dezember er.**, Vormittags 10 Uhr im Lokale des Gastwirths Bongardt zu Bochold (Berge-Borbect) anderaumt, wozu alle Betheiligten gemäß §. 25 des Gesehes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hintersegung dersselben verfügt werden wird.

Effen, den 16. November 1878.

Sicherheits-Boligei.

1374. 1239. Dem Metger W. Häufgen zu Sinsel ist in der Nacht vom 23. jum 24. Oktober er. eine rothbunte Ruh, der auf dem linken Horn die Buchstaben H. R. M. eingebrannt sind, von der Nahmann'schen Weide in der Nähe des Balnhoss Ueberruhr gestohlen worden.

Jeber, ber über bie Thaterichaft ober ben Berbleib biefer Kuh Auskunft geben kann, wird ersucht, mir ober nächsten Bolizeihörde bavon Mittheilung zu machen. Effen, ben 9. November 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Der Königliche Landrath: Freiherr von Bovel.

Berfonal:Chronit.

1375. 1308. Rommunal-Berwaltung.

Ernannt: a. der Rentner Franz Heinrich Schopen zum ersten und der Rentner Hernann Richard Mathias Printzen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Brüggen; b. der Acerer Johann Wilhelm Sassen zum ersten, der Rentner Wilhelm Hissen zum zweiten und der Raufmann Johann Michael Benth zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Anrath. Der Kaufmann Wilhelm Scriverius ist als erster Beigeordneter der Stadt Dinslaten bestätigt und zugleich zum 1. Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dinslaten ernannt und serner der Gastwirth Heinrich Feldmann als zweiter Beigeordneter der Stadt Dinslaten bestätigt worden.

1376. 1306. Zufammenstellung	more designed to
Rr. ber ber in den öffentlichen Anzeigern Rr. 168, 169, 170 und 171 zur Besetzung angezeigten,	Meldung
Befanntm. gegenwärtig vafanten Dienftstellen.	bis zum
5291 Rlaffenlehrer an der fatholischen Boltsichule in Oberhausen. Ginkommen: 1200 Mark, steigend	
von 3 zu 3 Jahren um 150 Mart bis 1800 Mart und freie Wohnung ober Miethsentschädi-	THE SE
gung von 150 Mark.	
5292 Lehrerin an ber evangelischen Bolfsichule in Marmelshagen, Kreis Bochum. Ginkommen: 900	1/12
Mart und freie Wohnung.	PRODUCTION OF THE PARTY OF THE
5387 Ein Lehrer und eine Lehrerin an ber fatholischen Elementarschule in Grevenbroich. Einkommen:	00110
1350 resp. 1075 Mark.	26/12
5388 Communal-Exefutor in Silben.	15/12
5343 Polizeifergeaut in MGladbach. Ginkommen: 1000 Mark, Miethsentschäbigung von 120 Mark	Will attick
und an Rleidergelber 75 Mark.	2/12

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königliche Hofbuchbrucker in Duffelborf.